

# Stadt Schmölln Amtsblatt

Ortsteile: Altkirchen, Bohra, Brandrübél, Braunschain, Burkersdorf, Dobra, Drogen, Gimmel, Gödlissa, Göldschen, Graicha, Großbraunschain, Großstöbnitz, Großtauschwitz, Hartha, Hartröda, Illsitz, Jauern, Kakau, Kleinmückern, Kleintauscha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Kummer, Lohma, Lumpzig, Mohlis, Nitzschka, Nöbden, Nöbdenitz, Nödenitzsch, Papiermühle, Platschütz, Prehna, Röthenitz, Schloßig, Selka, Sommeritz, Trebula, Untschen, Weißbach, Wildenbörten, Zagkowitz, Zschernitzsch  
mit den Bekanntmachungen der erfüllten Gemeinde Dobitschen



Nr. 04 | Samstag, 11. April 2020

Jahrgang 24



## Aus dem Inhalt

### Amtlicher Teil

- Vorankündigungsbeschluss zur beabsichtigten 4. Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Schmölln (FEGS-EWS) vom 4. Juli 2002
- 3. Änderung Bebauungsplan „Sportbad Schmölln“
- Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung)
- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungssatzung)

- Satzung zur 4. Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (FEGS-EWS)

### Amtlicher Teil Dobitschen

- Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

### Nichtamtlicher Teil

- Nachrichten aus dem Rathaus
- Veranstaltungen
- Kirchennachrichten

Wir sind Mitglied im Tourismusverband Altenburger Land e. V.



Das nächste Amtsblatt erscheint am **09.05.2020**. Redaktionsschluss ist am **Montag, dem 24.04.2020, um 12:00 Uhr**.

## Impressum – Amtsblatt der Stadt Schmölln

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln

**Verantwortliche:** Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Stadt Schmölln sowie der Bürgermeister Bernd Franke oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Gemeinde Dobitschen. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

**Herstellung/Druck:** Nicolaus und Partner Ing. GbR,  
Dorfstraße 10 • 04626 Schmölln OT Nöbdenitz  
Tel.: 034496 60041 | Fax: 64506 | schmoelln@nico-partner.de

**Erscheinungsweise:** monatlich und bei Bedarf, Auflage: 8.300 Exemplare

**Beiträge der Vereine/Einrichtungen:**  
Frau Itner, Rathaus Schmölln | Tel.: 034491 76-121 | Mail: amtsblatt@schmoelln.de

**Anzeigenaufträge:** Nicolaus und Partner, Nöbdenitz

Das Amtsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel kostenlos an alle Haushalte des Stadtgebietes Schmölln sowie der Gemeinde Dobitschen verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 Euro in der Stadtverwaltung Schmölln erworben werden. Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg, Tel. 03447 894617, Meldung zu machen.

## Amtlicher Teil Schmölln

### Eilentscheidung des Bürgermeisters

**Eil.-Nr.: E 0001/2020**

**Vergabe der Fäkalschlamm Entsorgung  
05/2020 bis 12/2021**

Der Bürgermeister der Stadt Schmölln, Herr Sven Schrade, entscheidet nach § 30 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 die nachfolgende Vergabe der Fäkalschlamm Entsorgung zur Entleerung der Kleinkläranlage an die Firma

Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG  
Sommeritzer Straße, 04626 Schmölln

mit einer Angebotssumme von 21.575,00 € (1,66 Jahre á 750 m<sup>3</sup>/Jahr zu 17,26 €/m<sup>3</sup>) und mit der Option auf jährliche Verlängerung.

Schmölln, 16. März 2020

gez. *Sven Schrade, Bürgermeister*

**Eil.-Nr.: E 0002/2020**

**Vorankündigungsbeschluss zur beabsichtigten 4. Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Schmölln (FEGS-EWS) vom 4. Juli 2002**

Der Bürgermeister der Stadt Schmölln, Herr Sven Schrade, fasst als Eilentscheidung anstelle des Stadtrates nach § 30 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nachfolgenden Vorankündigungsbeschluss zur beabsichtigten Änderung des Gebührensatzes der Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 4. Juli 2002 (FEGS-EWS), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 25. März 2013:

Die Stadt Schmölln beabsichtigt, die Beseitigungsgebühr nach § 2 Abs. 2 FEGS-EWS zum 1. Mai 2020 auf 31,67 Euro pro Kubikmeter Klär- und Fäkalschlamm (bisher 26,63 Euro) zu erhöhen.

**Begründung der Dringlichkeit:** Aufgrund der gestiegenen Kosten für Fäkalschlamm Entsorgung und -transport sowie für Verwaltungsaufwand wurden die Gebühren zur Fäkalschlamm Entsorgung neu kalkuliert. Die FEGS-EWS muss durch Beschluss des Stadtrates geändert werden. Aufgrund der Infektionsgefahr mit dem Virus SARS-CoV-2 gilt vorerst bis zum 19. April 2020 ein weitreichendes Veranstaltungs- und Versammlungsverbot, welches unter anderem auch Sitzungen kommunaler Gremien erfasst. Mit Beginn der Abfuhrperiode zum 1. Mai 2020 erfolgt die Rechnungslegung des Entsorgungsunter-

nehmens mit geänderten Preisen. Diese können nur auf Basis einer geänderten Gebührensatzung an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden. Beschluss, Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung FEGS-EWS kann nicht – wie ursprünglich geplant – bis zum Beginn der Abfuhrperiode am 1. Mai 2020 erfolgen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung einer Änderungsgebührensatzung ist nur möglich, wenn den Gebührenpflichtigen die Gelegenheit gegeben wurde, sich vorab auf die geplanten Änderungen einzustellen. Durch den Vorankündigungsbeschluss zur beabsichtigten Gebührenänderung wird die Möglichkeit geschaffen, die kostendeckenden Gebühren mit begrenzter Rückwirkung ab Beginn der Abfuhrperiode, ab 1. Mai 2020, zu erheben. Mit der zu treffenden Eilentscheidung durch den Bürgermeister werden Einnahmeverluste und damit ein wirtschaftlicher Nachteil für die Stadt Schmölln vermieden.

Mit der Veröffentlichung dieser Vorankündigung werden die rechtlichen Anforderungen für eine rückwirkende Satzungsänderung erfüllt. Die Abgabepflichtigen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt auf die mögliche rückwirkende Satzungsänderung hingewiesen.

Schmölln, den 26. März 2020

gez. *Sven Schrade, Bürgermeister*

### Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Zeulenroda-Triebes, wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

**Gemarkung Schmölln, Flur 4, Flurstück 668 und  
Gemarkung Schmölln, Flur 18, Flurstück 518**

Der entsprechende Fortführungsnachweis kann von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte **vom 20. April bis 19. Mai 2020**

|                 |               |                   |
|-----------------|---------------|-------------------|
| in der Zeit von | Mo. bis Fr.   | 08:00 – 12:00 Uhr |
|                 | Mo., Mi., Do. | 13:00 – 15:30 Uhr |
|                 | Di.           | 13:00 – 18:00 Uhr |

in den Räumen des Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Zeulenroda-Triebes, Heinrich-Heine-Straße 41, 07937 Zeulenroda-Triebes, eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Fortführungsnachweis kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Zeulenroda-Triebes, Heinrich-Heine-Straße 41, 07937 Zeulenroda-Triebes, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Zeulenroda-Triebes, den 3. März 2020

Im Auftrag *Lutz Barthel, Referatsbereichsleiter Datenführung*

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

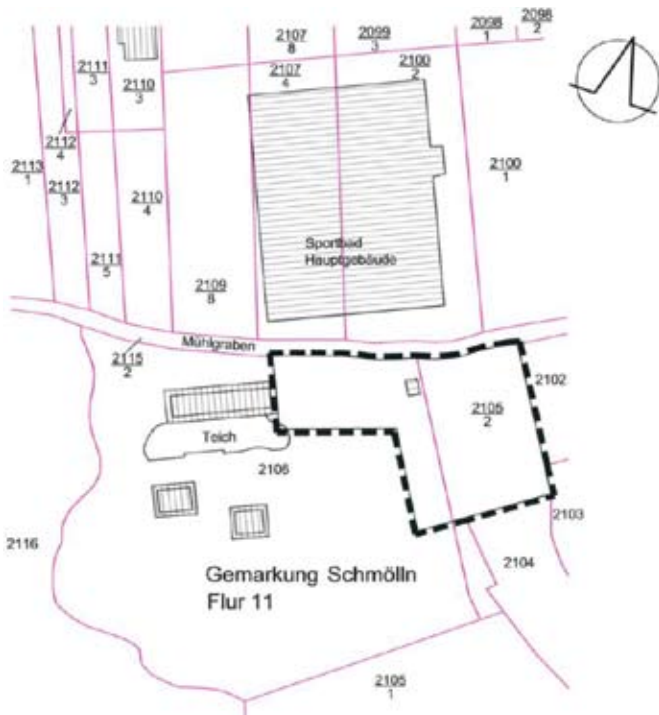
Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2020 beschlossen: **Der Bebauungsplan „Sportbad Schmölln“ soll geändert werden.**

Um der Attraktivität sowie den derzeit anhaltenden Besucherzuwachs im Saunabereich des Sport- und Freizeitbades Tatami gerecht zu werden, ist der Bau eines neuen Ruhehauses geplant. Zur Realisierung dieses Vorhabens ist eine Änderung des Bebauungsplanes „Sportbad Schmölln“ notwendig.

Als Ruhehaus ist ein Gebäude incl. Terrasse mit den Abmessungen von ca. 23 m x 16 m vorgesehen. Der Neubau soll über eine fußläufige Verbindung aus dem bestehenden Saunagarten erreichbar sein. Für die Errichtung ist ein Teil der ungenutzten Freibadwiese vorgesehen.

Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Sportbad Schmölln“ wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Schmölln, am 25. März 2020

Sven Schrader, Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 2020 die nachstehende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2020 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 16. März 2020 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2020 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

gez. J. Rödel, Leiterin Hauptamt

## Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -gehwegen, sonstigen -wegen und -plätzen der Stadt Schmölln innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

### § 2

#### Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Gehwege, sonstigen Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Schmölln.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.



(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

### § 3

#### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Schadensersatzanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### § 4

#### Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung; Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

### § 5

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weih-

nachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;

5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

### § 6

#### Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Stadt ist mindestens 8 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

### § 7

#### Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungs-

erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## § 8

### Schadenshaftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 9

### Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## § 10

### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:

- a) Nutzungen nach Bürgerlichen Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2

der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
- oder
- d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit gültigen Fassung kann jeder Fall der Zuwiderhandlung auf Bundesstraßen gemäß § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und gemäß § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sondernutzungssatzungen der Stadt Schmölln vom 10. Juni 2009 und der ehemaligen Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig und Wildenbörten in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Schmölln, den 19. März 2020

gez. S. Schrade, Bürgermeister

### Anmerkung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 2020 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 16. März 2020 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10. März 2020 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 16. März 2020 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

gez. J. Rödel, Leiterin Hauptamt



## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

#### **§ 1 Erhebung von Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenberechnung**

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Für Antragsteller werden Gebühren ermäßigt, soweit sie steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) oder vergleichbare Zwecke verfolgen und dies in der Anlage zu dieser Satzung vorgesehen ist.

(6) Eine Befreiung von Sondernutzungsgebühren kann außerdem analog § 3 Abs. 1 ThürVerwKostG erfolgen.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

#### **§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

#### **§ 8 Übergangsregelungen**

(1) Für Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erteilt waren, gelten für die Dauer der Sondernutzung die bei der Erlaubniserteilung berechneten Sondernutzungsgebühren fort.

(2) Bei Sondernutzungen auf Widerruf gelten die Sondernutzungsgebührenhöhen ab Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzungen der Stadt Schmölln vom 20. April 2009 und der ehemaligen Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Schmölln, den 16. März 2020

gez. S. Schrade, Bürgermeister

#### **Anmerkung:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

# Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

| Nr.       | Art der Sondernutzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Maßeinheit<br>(je angefangene Einheit) | Zeiteinheit<br>(je angefangene Einheit) | Gebühren<br>in Euro             |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------------------|
| <b>1.</b> | <b>Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Baumaßnahmen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                        |                                         |                                 |
| 1.1.      | Baustelleneinrichtung, Aufgrabungen, Gerüststellung, Aufstellen von Bauhütten, Wohnwagen, Aufenthalts-, Büro-, Lager- und Transportcontainern, Mobilitoiletten, Lagerung von Material und Gegenständen, Aufstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen, Einzäunung von Flächen, o. Ä.<br>a) unter Vollsperrung der Straße                       | m <sup>2</sup>                         | Tag                                     | 0,30 (mindestens 10,00 pro Tag) |
|           | b) unter Teilspernung der Straße                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | m <sup>2</sup>                         | Tag                                     | 0,20 (mindestens 5,00 pro Tag)  |
| 1.2.      | Baustelleneinrichtung, Aufgrabungen, Gerüststellung, Aufstellen von Bauhütten, Wohnwagen, Aufenthalts-, Büro-, Lager- und Transportcontainern, Mobilitoiletten, Lagerung von Material und Gegenständen, Aufstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen, Einzäunung von Flächen, o. Ä.<br>a) unter Vollsperrung des Gehweges oder im Randbereich | m <sup>2</sup>                         | Tag                                     | 0,20 (mindestens 5,00 pro Tag)  |
|           | b) unter Teilspernung des Gehweg oder im Randbereich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | m <sup>2</sup>                         | Tag                                     | 0,15 (mindestens 2,50 pro Tag)  |
| 1.3.      | Überspannungen, Rohr- und Leitungsüberspannungen oder unterirdische Leitungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | lfd. Meter                             | Monat                                   | 0,50                            |
| 1.4.      | Herstellen von oder bauliche Veränderung an Grundstückszufahrten                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                        | Woche                                   | 15,00                           |
| 1.5.      | Provisorische Baustellenzufahrten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                        | Woche                                   | 20,00                           |
| <b>2.</b> | <b>Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Veranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                        |                                         |                                 |
| 2.1.      | Gewerbliche Veranstaltungen oder Aufführungen (Schaustell-, Vergnügungs- und Veranstaltungseinrichtungen, Laufstege, Bühnen, Podeste, Zelte u. Ä.)                                                                                                                                                                                                                            |                                        | Tag                                     | 50,00                           |
| 2.2.      | Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 5 und 6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                        |                                         | 0,00                            |
| 2.3.      | Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden; je Veranstaltung                                                                                                                                                                                                                                                     |                                        | Tag                                     | 155,00                          |
| 2.4.      | Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke<br>Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung                                                                                                                                                                                                             |                                        | Tag                                     | 25,50                           |
| <b>3.</b> | <b>Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Verkaufs- und Versorgungseinrichtungen, Information sowie Warenausstellungen- und Schaustellvorrichtungen</b>                                                                                                                                                                                                                     |                                        |                                         |                                 |
| 3.1.      | Aufstellen von Verkaufsautomaten, Werbeanlagen und Schaukästen mit und ohne festen Verbund zum Boden, die mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen                                                                                                                                                                                                              | Stück                                  | Monat                                   | 5,00                            |
| 3.2.      | Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (z. B. Biergärten, Caféfreisitze, Stehtische u. Ä.)<br>a) April – Oktober<br>b) November – März                                                                                                                                                                                                                    | m <sup>2</sup><br>m <sup>2</sup>       | Monat<br>Monat                          | 2,00<br>1,50                    |
| 3.3.      | Verkaufsstände                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | m <sup>2</sup>                         | Tag                                     | 1,00                            |
| 3.4.      | Informationsstände und -mobile, Präsentation von Fahrzeugen<br>a) Gebühr<br>b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5                                                                                                                                                                                                                                                               | m <sup>2</sup><br>m <sup>2</sup>       | Tag<br>Tag                              | 1,30<br>0,50                    |



| Nr.       | Art der Sondernutzung                                                                                                  | Maßeinheit<br>(je angefangene Einheit) | Zeiteinheit<br>(je angefangene Einheit) | Gebühren<br>in Euro |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------|
| 3.5.      | Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften (Warenauslage, Aufsteller u. Ä.)                                    | m <sup>2</sup>                         | Monat                                   | 3,50                |
| 3.6.      | Verkauf von Weihnachtsbäumen                                                                                           | m <sup>2</sup>                         | Woche                                   | 0,50                |
| 3.7.      | Verteilung von Handzetteln, Flugblättern und kostenlosen Werbeartikeln ohne feste Standfläche                          |                                        |                                         |                     |
|           | a) Gebühr                                                                                                              | je Aktion                              | Tag                                     | 20,00               |
|           | b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5                                                                                    | je Aktion                              | Tag                                     | 10,00               |
| <b>4.</b> | <b>Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Klein-, Kurzzeit- und Veranstaltungswerbung</b>                            |                                        |                                         |                     |
| 4.1.      | Aufstellen von Werbeträgern und Werbeständern                                                                          |                                        |                                         |                     |
|           | a) Gebühr                                                                                                              | Stück                                  | Monat                                   | 4,00                |
|           | b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5                                                                                    | Stück                                  | Monat                                   | 1,50                |
| 4.2.      | Veranstaltungswerbung (max. bis zu einer Dauer von 4 Wochen)<br>- Anbringen von Plakaten bis 0,5 m <sup>2</sup> Größe  |                                        |                                         |                     |
|           | a) Gebühr                                                                                                              | Plakat                                 | Tag                                     | 0,60                |
|           | b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5 Plakat                                                                             | Plakat                                 | Tag                                     | 0,20                |
| 4.3.      | Veranstaltungswerbung (max. bis zu einer Dauer von 4 Wochen)<br>- Anbringen von Plakaten über 0,5 m <sup>2</sup> Größe |                                        |                                         |                     |
|           | a) Gebühr                                                                                                              | Plakat                                 | Tag                                     | 0,75                |
|           | b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5                                                                                    | Plakat                                 | Tag                                     | 0,30                |
| 4.4.      | Anbringen von Werbeplanen/-überspannungen (max. bis zu einer Dauer von 2 Wochen)                                       |                                        |                                         |                     |
|           | a) Gebühr                                                                                                              | m <sup>2</sup>                         | Woche                                   | 5,00                |
|           | b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5                                                                                    | m <sup>2</sup>                         | Woche                                   | 3,00                |
| 4.5.      | Aufstellen von Großwerbeanlagen                                                                                        |                                        |                                         |                     |
|           | a) Gebühr                                                                                                              | m <sup>2</sup>                         | Woche                                   | 10,00               |
|           | b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5                                                                                    | m <sup>2</sup>                         | Woche                                   | 5,00                |
| <b>5.</b> | <b>Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Straßen</b>                                                                   |                                        |                                         |                     |
| 5.1.      | Sammlung von Altkleidern und Schuhen                                                                                   |                                        |                                         |                     |
|           | a) Aufstellen von Altkleidercontainern                                                                                 | Stück                                  | Jahr                                    | 150,00              |
|           | b) Straßensammlung mittels Sammeleimern oder -körben                                                                   | je Tour                                | Tag                                     | 50,00               |
| 5.2.      | Aufstellen von Restmüll- und Wertstoffbehältern/-säcken                                                                |                                        |                                         |                     |
|           | a) Müll-, Bio- und Wertstofftonnen/-säcke                                                                              | Stück                                  | Monat                                   | 1,80                |
|           | b) Müllgroßbehälter                                                                                                    | Stück                                  | Monat                                   | 3,60                |
|           | c) Müllbehälterschranken                                                                                               | Stück                                  | Monat                                   | 5,40                |
| 5.3.      | Aufstellen von Postablagekästen mit und ohne festen Verbund zum Boden                                                  | Stück                                  | Monat                                   | 3,00                |
| 5.4.      | jegliche Sondernutzung öffentlicher Parkstellflächen                                                                   | Stellplatz                             | Tag                                     | 10,00               |
| 5.5.      | temporäre Treppen und Trittstufen                                                                                      | m <sup>2</sup>                         | Woche                                   | 2,00                |
| 5.6.      | Säulen, Stützpfeiler, Masten, Pfosten                                                                                  | Stück                                  | Jahr                                    | 20,00               |
| 5.7.      | Pflanzbeete zur Fassadenbegrünung, Blumenkübel u. Pflanzschalen                                                        |                                        |                                         | 0,00                |
| 5.8.      | Sonstige Gegenstände (max. bis zu einer Dauer von 4 Wochen)                                                            | m <sup>2</sup>                         | Woche                                   | 0,50                |
| 5.9.      | Aufstellen von Fahrradständern                                                                                         |                                        |                                         | 0,00                |
| 5.10.     | Brief- und Paketabholanlagen                                                                                           |                                        |                                         |                     |
|           | a) Briefabholanlagen                                                                                                   | je Fach                                | Jahr                                    | 3,00                |
|           | b) Paketabholanlagen                                                                                                   | je Fach                                | Jahr                                    | 6,00                |
| 5.11.     | Sondernutzung öffentlicher Verkehrsräume aus anderen als den bereits aufgeführten Gründen                              |                                        | Tag                                     | 7,50                |

## Vorankündigung zur beabsichtigten Gebührenerhöhung der VG „Oberes Sprottental“

Aufgrund der aktuellen Lage wurde die Gemeinschaftsversammlung am 19. März 2020 abgesagt. Auf der Tagesordnung stand hier unter anderem die Beschlussfassung der Satzung zur 4. Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (FEGS-EWS). Diese soll am 1. Mai 2020 in Kraft treten. Damit ein Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Mai 2020 erfolgen kann, wird die Gebührenerhöhung hiermit angekündigt. Es wird die Beseitigungsgebühr auf 31,19 Euro erhöht.

### Satzung

zur 4. Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (FEGS-EWS)

Aufgrund §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ für die Gemeinden Jonaswalde, Löbichau, Postersstein, Thonhausen und Vollmershain sowie für die Ortsteile Nöbdenitz und Wildenbörten folgende Satzung:

### § 1 Änderung

Die Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (FEGS-EWS) vom 24. Mai 2002 wird wie folgt geändert:

### § 2 Absatz 2 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr beträgt 31,19 Euro pro Kubikmeter Klär- und Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage bzw. Fäkalien-sammelgrube und Abwässer aus einer abflusslosen Abwasser-sammelgrube.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Barth, Vorsitzende

## Amtlicher Teil Dobitschen

### Sehr geehrte Einwohner von Dobitschen und Ortsteilen,

mit Wirkung vom 29. Februar 2020, hat Herr **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger David Barth** seine Zuständigkeit an das Landesverwaltungsamt zurückgegeben.

Mit Wirkung vom 1. März 2020, hat das Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde mich, **Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Jörg Drechsler**, mit den Aufgaben und Befugnissen nach §§ 13 bis 16 Schornsteinfegerhandwerksgesetz für die Dauer bis zum Abschluss eines erneuten Ausschreibungsverfahrens und der Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers betraut.

Ich bitte Sie, mich über bevorstehende Neuerrichtungen und Abnahmen von Feuerungsanlagen nach § 81 Thüringer Bauordnung zu informieren. Des Weiteren werde ich mich zum Zweck von anstehenden Feuerstättenschauen bei Ihnen anmelden.

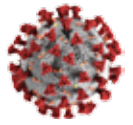
Meine Kontaktdaten: Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Jörg Drechsler | Oststraße 4 | 04617 Rositz  
034498 40498 | 0177 3175454 | bsmj.drechsler@freenet.de

Jörg Drechsler

## Ende amtlicher Teil

## Informationen aus dem Rathaus und den öffentlichen Einrichtungen

### Corona – Eine Krise, die wir meistern werden



Liebe Schmöllnerinnen und Schmöllner,

es ist eine schwierige Zeit. Seit dem 13. März befinden wir uns gleichsam im Ausnahmezustand und müssen und wollen unter diesen Umständen trotzdem den Alltag bewältigen. Ich habe mit meiner Verwaltung überlegt, wie ich Sie dabei unterstützen kann. Ich habe einen Krisenstab einberufen. Im bevorstehenden Katastrophenfall wird der Landkreis nach Gesetz die Führung übernehmen und wir werden das von Schmölln aus nach Kräften unterstützen. Der Krisenstab Schmölln wird dann für Sie da sein. Bei Feuer und gesundheitlichen Notfällen rufen Sie die 112, bei Kriminalität die 110 und bei allen sonstigen Problemen für unseren Krisenstab die 034491 76-111. Bis zur möglichen Ausrufung eines Katastrophenfalls wählen Sie bitte weiterhin unser Bürgertelefon unter 034491 760 an.

Gesunde und vor allem Kranke sollen zu Hause bleiben, damit die Infektionsketten unterbrochen werden. Denn wo zu viele andere Menschen sind, vor allem in geschlossenen Räumen, droht die Ansteckung. Die Gefahr ist zu groß, wenn die Zahl der Infektionen exponentiell gestiegen ist. Die Menschentraube vor der Apotheke oder die permanente Virenbelastung der Angestellten an der Supermarktkasse werden zu sehr vielen Ansteckungen führen - und zu Toten.

Wenn Sie zu Hause bleiben sollen, brauchen Sie sichere Einkäufe, sicheres Essen und sichere Medikamente. Wir bauen derzeit einen Lieferdienst auf, damit Sie – auch und vor allem im Krankheitsfall – zuverlässig und risikofrei versorgt werden. Dieser Dienst soll für den Krisenfall sodann auch vollständig arbeitsfähig sein.

Wichtig aus meiner Sicht ist, dass wir uns alle an die vorgegebenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen halten. Ich habe kein Verständnis dafür, wenn Menschen – egal welchen Alters – ohne jedes Distanzgefühl dicht in Märkten stehen oder im Freien Corona-Partys begehen. Wenn sie sich ab sofort infizieren, ist das kein Pech oder Schicksal oder schlechtes Karma. Es ist eine Entscheidung: deren Entscheidung. Denn sie können sich schützen, wenn sie alle offiziellen Ratschläge befolgen. Sie schützen damit auch ihre Mitmenschen, die Menschen, die sie lieben.

Wir kämpfen verzweifelt um jeden Menschen in dieser Stadt und seinen Ortsteilen. Wir können diesen Kampf nur gewinnen, wenn Sie uns dabei helfen. Deshalb appelliere ich eindringlich an Sie: Halten Sie sich an die offiziellen Ratschläge und Verordnungen. Alle!

Ihr Sven Schrader, Bürgermeister

### Corona – alle wichtigen Infos auf einem Blick

Aus aktuellem Anlass ist das Rathaus mit samt seinen nachgeordneten Einrichtungen bis auf weiteres geschlossen.

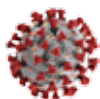
Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung stehen Ihnen aber telefonisch und per E-Mail zu den gewohnten Zeiten zur Verfügung.

In äußerst dringenden Fällen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.

### Wichtige Telefonnummern

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| Bürgertelefon Stadt Schmölln | 034491 760   |
| Hotline Gesundheitsamt       | 03447 586888 |
| Hotline für Gewerbetreibende | 03447 586333 |





## Kitas und Schulen

Für die Zeit der Schließung unserer Kindertagesstätten setzt die Stadt Schmölln die Beitragspflicht aus. Wir werden zum 15. April 2020 keine Elternbeiträge einziehen. Bei Verlängerung der staatlich festgelegten Schließung verlängert sich die Aussetzung der Beitragspflicht entsprechend. Einen Antrag auf Notbetreuung in der Kindertageseinrichtung sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite ([www.schmoelln.de](http://www.schmoelln.de)) oder erhalten Sie auf Nachfrage bei unserer Kita-Verwaltung ([kitaverwaltung@schmoelln.de](mailto:kitaverwaltung@schmoelln.de)).

## Verweise auf nützliche Webseiten



Stadt Schmölln  
- Aktuelle  
Informationen  
zum Coronavirus



Altenburger Land  
- Aktuelle  
Informationen  
zum Coronavirus



Thüringer  
Bildungs-  
ministerium



Thüringer  
Aufbaubank

## Deutsche Bahn sperrt Bahnübergang in Lohma – Verkehr wird über Selka umgeleitet

Der Bahnübergang in Lohma, Selkaer Straße ist seit Montag, dem 6. April 2020, bis mindestens 30. Juni 2020 gesperrt.

Laut der Deutschen Bahn Netz AG besitzt der Übergang einen unzureichenden Höhenverlauf (Gradiente) der kreuzenden Selkaer Straße. Grund ist die derzeitige Kuppen- und Wannenausrundung direkt auf, aber auch vor und nach dem Übergang. Es besteht dadurch die Gefahr, dass Straßenfahrzeuge aufsitzen und den Bahnübergang nicht mehr aus eigener Kraft verlassen können. Daraus resultierend besteht die Gefahr des Zusammenpralls mit einem Zug.

Die unverzügliche Sperrung des Bahnüberganges für Fahrzeuge jeglicher Art war nach Aussagen der Deutschen Bahn erforderlich, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewähren.

Fußgänger können den Übergang weiterhin passieren.

„Die von der Deutschen Bahn geforderte, unverzügliche Sperrung des Bahnübergangs auf Grundlage einer neuen Richtlinie aus dem Jahr 2018 ist für uns aber insbesondere auch für die Anwohnerinnen und Anwohner in Lohma ein Ärgernis, aber unvermeidbar. Wir tun alles dafür, dass die Baumaßnahme der Deutschen Bahn zur Entschärfung dieses baulichen Zustandes so kurz wie möglich sein wird. Für Nachfragen seitens der Anwohnerschaft stehen wir jederzeit zur Verfügung“, so Sven Schrade, Bürgermeister der Stadt Schmölln.

Die DB Netz AG beauftragte bereits ein Vermessungsbüro, um zeitnah eine neue Lösung zu finden in Form von möglichen baulichen Veränderungen oder eines Ersatzneubaus.

**Die Umleitung** für Straßenfahrzeuge verläuft über die Selkaer Straße – K504 – B7 – Untschen – Burkersdorf – K305 – Selka – Obere Heerstraße – An den Teichen – Lohmaer Straße – Selkaer Straße – Lohma und zurück.

Wir bitten um Rücksichtnahme und danken für Ihr Verständnis.

M. Itner, Pressestelle

## Das Fundbüro informiert

Auflistung der im Fundbüro abgegebenen Fundsachen im Monat März:

- 1 Schlüssel mit grauem Band
- 2 Schlüssel mit weißem Band
- 1 Schlüsselbundtasche mit 3 Schlüsseln
- 2 Schlüssel
- 1 Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln und orangem Band
- 1 Schlüssel in einer Kleingeldbörse
- 3 Schlüssel
- 1 schwarzer Schlüssel

Sollten Sie der Eigentümer einer dieser Gegenstände sein, können Sie diesen im Fundbüro der Stadtverwaltung Schmölln, Rathaus (Hintergebäude 1. OG), Markt 1, nur mit vorheriger telefonischer Absprache, abholen. Das Eigentum über die Fundsache geht nach sechs Monaten auf den Finder bzw. bei Eigentumsverzicht durch diesen auf die Stadt Schmölln über. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Tel. 034491 76-187 zur Verfügung.

H. Gabler, Fundbüro



## Vermehrte Anfragen zum Erwerb von Mund- und Nasenmasken

- Kontakte zum Erwerb -

Neben dem möglichen Erwerb im Einzelhandel können Sie auch hier genähte Mundmasken erwerben:

**Lebenshilfe Altenburg e. V.**, Frau Seiler (Werkstattleiterin)  
Fünfminutenweg Süd 11, 04603 Windischleuba  
Telefon: 03447 85290

E-Mail: [C.Seiler@lebenshilfe-altenburg.de](mailto:C.Seiler@lebenshilfe-altenburg.de)

Vor-Ort-Verkauf ab 6. April 2020, Bestellungen nach individueller Vereinbarung, Verkauf in 5er Packs, Preis: noch keine Angabe.

Stadtverwaltung Schmölln

## Mundmasken,

### interaktives Schaufenster und Telefonsprechstunden – das BASE informiert

Auch in Schmölln werden nach und nach **Mundmasken** gebraucht und Nähbegeisterte gesucht, die sich einbringen möchten. Die erste Unterstützung kam bereits aus dem Rathaus sowie dem Freizeitzentrum BASE.



Neben täglichen Beratungs-, vielfältigen Unterstützungs- und Teilhabeangeboten fand sich die Zeit zum Mundmasken nähen. 40 Stück sind seither entstanden und vorhandenes Material fand seinen Zweck.

Dank des Schnittmusters von Naehtalente.de, welches für Soziales Engagement und Eigenbedarf genutzt werden darf, werden noch weitere Masken entstehen. **Unterstützung** in Form von Stoff, Gummiband oder Nähgeschick ist gern gesehen. Als Stoff eignet sich reine Baumwolle, gern dicht gewebt, denn sie ist bei 95°C waschbar, um Keime abzutöten.

Mögliches Näh-Material kann beim Bürgerservice am Amtsplatz 3 abgegeben werden (bitte durch die Fensterscheibe signalisieren). Näh Helfer können sich direkt telefonisch an das BASE wenden.

Wer Anregungen für das Wochenende oder die freie Zeit mit den Kindern sucht, kann sich auch gerne Ideen am **Schaufenster des BASE** abholen oder bei Problemen und Fragen von Montag bis Freitag, von 13:00 bis 18:00 Uhr, telefonische Unterstützung finden.



Ergänzt wird das Angebot am Montag und Donnerstag von einer **extra Elternredezeit** von 09:00 bis 21:00 Uhr. Denn manchmal muss man einfach sagen dürfen, was gerade nervt.

Auch Anrufe zum einfachen Quatschen sind selbstverständlich möglich.

**BASE (Christina):**

034491 76-240 oder 0151 23134364; base@schmoelln.de

**Mobile Jugendarbeit (Anett):**

0175 6202466; bernhard@magdalenenstift.de

**Aufsuchende Jugendsozialarbeit (Dirk):**

0175 6202682; reimann@magdalenenstift.de

Euer BASE

(Fotos: Stadtverwaltung Schmölln)

## Vereinsnachrichten

### Absage der Fischereiprüfung im April

#### Presse-Information vom Landratsamt Altenburger Land

Der Fachdienst Öffentliche Ordnung des Landratsamtes Altenburger Land gibt bekannt, dass die Thüringer Fischerprüfung, ursprünglich geplant am 25. April 2020, auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus und der damit verbundenen Einschränkungen bis auf weiteres abgesagt wird.

Es wird einen entsprechenden Ausweichtermin geben, wann dieser stattfinden kann, ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Alle bisherigen Anmeldungen haben selbstverständlich Bestand.

Die Untere Fischereibehörde wird über das weitere Vorgehen, bzw. über einen neuen Termin rechtzeitig informieren. Für alle diesbezüglichen Fragen steht die Untere Fischereibehörde unter der Telefonnummer 03447 586-129 gern zur Verfügung.

*Im Auftrag, Jana Fuchs, Öffentlichkeitsarbeit*

### Einladung zur Mitgliederversammlung des Schulförderverein „Freunde und Förderer der staatlichen Regelschule Nöbdenitz e. V.“

Sehr geehrte Mitglieder des Schulfördervereins,

hiermit laden wir Sie recht herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung **am Dienstag, 21. April 2020, 18:00 Uhr**, in die staatliche Regelschule Nöbdenitz (Am Wald 17, 04626 Schmölln) ein, unter Voraussetzung, dass die aktuell geltende Ausgangsbeschränkung aufgehoben wurde.

Folgende Tagesordnungspunkte sind geplant:

1. Rechenschaftsbericht 2019
2. Abstimmung über Rechenschaftsbericht 2019
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes für 2019
6. Vorhaben 2020/2021
7. Wahl Kassenprüfer
8. Anregungen / Anfragen / Vorschläge

*Der Vorstand*

### Bild- und Dokumentations-Material zum Mutzbraten gesucht

Der Heimat- und Verschönerungsverein Schmölln e. V. befasst sich unter anderem auch mit der Bewahrung und Dokumentation von Brauchtum und Tradition in der Stadt Schmölln. Ein noch relativ unbearbeitetes Thema ist „unser“ Mutzbraten.

Dazu suchen wir:

Zeitungsartikel | Fotos von alten Mutzbraten-Ständen | Dokumentationen aus der DDR Zeit zum Thema Mutzbraten | alte Mutzbraten-Stände prinzipiell als Leihgabe bzw. für Fotoaufnahmen zur Dokumentation | Film/Videoaufzeichnungen, Fotos mit Mutzbraten-Erlebnissen | erlebte Berichte | Zeitzeugen, etc.

Wir sind über jeden Hinweis dankbar.

Ihre Mitteilung senden Sie bitte an: Heimat- und Verschönerungsverein Schmölln e. V., Altkirchener Straße 18/1, 04626 Schmölln oder per E-Mail: mutzbraten@knopfstadt.de

*Hans-Jürgen Krause, Vereinsvorsitzender*

## **PITTIPLATSCH – SO EIN ZIRKUS!** **verschoben auf den 18. Oktober 2020**

Aufgrund der aktuellen Situation wird in Absprache mit allen Beteiligten der geplante Termin für Pittiplatsch – so ein Zirkus! vom 29. März 2020 auf den 18. Oktober 2020, um 10:30 Uhr, verlegt.

Die Karten behalten ihre Gültigkeit oder können im Bürgerservice zurückgegeben werden, sobald dieser wieder geöffnet ist.

**SHOW-EXPRESS KÖNNERN**

## **Der Schmöllner Volkschor bilanziert die vergangenen zwölf Monate**

Zu seiner Jahreshauptversammlung am 6. März 2020 wurde der neue Vorstand gewählt. Als Vorstandsvorsitzende hat nun Kathrin Lorenz die Arbeit aufgenommen.

Der bisherige Vorsitzende Ekkehart Sippel legte Rechenschaft ab über die letzten zwölf Monate Chorarbeit. Es waren ausgefüllte, erfolgreiche Tage und Wochen im Leben des Schmöllner Volkschores. Einige wesentliche Auftritte und Veranstaltungen seien hier erwähnt.

Als absoluter Höhepunkt gestaltete sich das Neujahrskonzert am 1. Februar 2020 mit der Vogtland Philharmonie. Es war allen Akteuren ein Bedürfnis, so vielen Menschen in der Stadtkirche zu Schmölln Freude, Entspannung und Erholung vom Alltag bereiten zu können.

Das Chorkonzert am 25. Oktober 2019 im Gasthof „Drei Linden“ in Altkirchen fand großen Anklang und euphorische Resonanz.

Ebenfalls gut besucht war das Spätsommerkonzert „Chorissimo“ am 15. September 2019 im Pfarrhof in Nöbdenitz gemeinsam mit dem Agricola-Chor aus Glauchau.

Der Schmöllner Volkschor freut sich auf die nächsten zwölf Monate voller interessanter Chorarbeit.

*Volkschor Schmölln*

## **Beratungsdienste Diakonie**



**BLEIB dran** (Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten)  
Robert-Koch-Straße 95 (Klinikum), Haus 3,  
Tel: 0176 57805609 | Dienstag, 10:00 – 12:00 Uhr

### **Schuldner- und Insolvenzberatung**

VHS Schmölln, K.-Liebknecht-Str. 22, Tel. 03447 511330  
montags nach Terminabsprache

**Sozial- und Lebensberatung, Arbeitslosengeld-2-Beratung**  
Tel. 03447 8958020 nach Absprache

### **Suchtberatung**

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum), Telefon:  
03447 313448 | Montag, 09:00 – 11:00 Uhr, und nach Absprache

### **Psychosoziale Beratung**

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),  
Telefon: 03447 514214  
jeden 1. und 3. Mittwoch, 15:00 – 17:00 Uhr

### **theBASE - Aufsuchende Jugendsozialarbeit**

Finkenweg 11, Tel.: 0175 6202682,  
E-Mail: reimann@magdalenenstift.de  
Beratungszeit: Donnerstag, 17:00 – 20:00 Uhr

### **Vertrauliche Online-Beratung**

[www.evangelische-beratung.info/suchtberatungsstelle-altenburger-land](http://www.evangelische-beratung.info/suchtberatungsstelle-altenburger-land)



## **Frauentag 2020 in Altkirchen**

Am Sonntag, dem 8. März 2020, trafen sich in der Gaststätte „Drei Linden“ in Altkirchen viele Frauen zu einem gemütlichen Beisammensein. An der festlich geschmückten Tafel nahmen alle Platz und wurden vom Team der Gaststätte, der Familie Kröber, mit einer Rose begrüßt.

Nach dem gemeinsamen Abendessen gab es eine tolle Überraschung für uns Frauen. Ein schönes, gelungenes Showprogramm von einigen Sportlern vom LSV Altkirchen brachte alle Frauen zum Mitmachen, Beifallklatschen und Mitsingen. „Jungs, ihr ward große Klasse, einfach super!“

Alle Frauen waren sich einig, das war wieder ein sehr stimmungsvoller Abend, auch mit vielen neuen Gesichtern in unserer Runde. Vielen Dank an das Team Fam. Kröber von der Gaststätte „Drei Linden“, vor allem an Nancy, die ständig in Bewegung war, um unsere Wünsche in Form von Getränken, Eis und vielen anderen Gaumenfreuden, zu erfüllen.

Auch ein Dankeschön an Christine Franke, die jede Frau mit einer Bastelei überraschte.

Die nächste Feier zum Frauentag findet am Mittwoch, dem 10. März 2021, in Altkirchen statt.

*Veronika Gerth*

## **9. Hoffest am 10. Mai 2020**

Das 9. Hoffest der Straußenfarm Burkhardt findet (voraussichtlich) am 10. Mai 2020, ab 11:00 Uhr, in OT Hartha 21 statt, unter Voraussetzung, dass die aktuell geltende Ausgangsbeschränkung aufgehoben wurde.

Es gibt Führungen durch die Straußenfarm Burkhardt

### **Für Unterhaltung sorgen in diesem Jahr:**

Spielmanszug Lumpzig | Energy Diamonds Altenburg Showtanzgruppe | Kinderprogramm von Kindern für Kinder | Kindergarten Ponitzer Landmäuse | Freie Grundschule Weiße Altenburg

### **Kinderland:**

Hüpfburg, Kinderschminken, Basteln, Malen, Seifenblasen

### **Mit Genuss direkt vom Erzeuger aus der Region:**

Brot aus der Lumpziger Mühle | Käserei Altenburger Land | Honig vom Imker Schulze

**Mit Streichelzoo:** Ziegen, Alpakas, Ziervögel, Schafe, Greifvögel, Strauße / Küken

**Handwerker:** Korbwaren, Tonarbeiten, Modeschmuck, Holzschnitzer, Handarbeiten, Naturbürsten, Spinnen und Klöppeln

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

*Straußenfarm Burkhardt*

## Suchtberatungsstelle weiterhin verlässlicher Ansprechpartner

Die aktuelle Situation rund um das Thema Corona-Krise und die damit verbundenen Einschränkungen führen nicht selten zu Ängsten, Ratlosigkeit, Sorgen, Überlastung, Verzweiflung und zunehmender Einsamkeit.

Folgen können u. a. ein erhöhter Suchtdruck und verstärkter Suchtmittelmissbrauch sein. Wir als Suchtberatungsstelle Altenburger Land sind gerade jetzt weiterhin während der geänderten Öffnungszeiten am Telefon oder per Mail für Sie persönlich erreichbar.

Unsere Telefonzeiten bis vorerst 19. April 2020:

|            |                                            |
|------------|--------------------------------------------|
| Montag     | 08:30 bis 14:00 Uhr                        |
| Dienstag   | 08:30 bis 18:00 Uhr                        |
| Mittwoch   | 08:30 bis 17:00 Uhr                        |
| Donnerstag | 08:30 bis 14:00 Uhr                        |
| Freitag    | 08:30 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung |

Bitte scheuen Sie sich nicht, bei individuellen Problemen jederzeit bei uns anzurufen. Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie unseren Anrufbeantworter, auf dem Sie gern Ihr Anliegen und Ihre Telefonnummer hinterlassen können, oder Sie nehmen per E-Mail zu uns Kontakt auf.

Wir rufen schnellstmöglich zurück. Telefon: 03447 313448

Kontaktaufnahme per E-Mail unter: [a.teumer@horizonte-altenburg.de](mailto:a.teumer@horizonte-altenburg.de) | [k.plew@horizonte-altenburg.de](mailto:k.plew@horizonte-altenburg.de) | [j.tetem@horizonte-altenburg.de](mailto:j.tetem@horizonte-altenburg.de) | [f.engelbrecht@horizonte-altenburg.de](mailto:f.engelbrecht@horizonte-altenburg.de) | [j.snella@horizonte-altenburg.de](mailto:j.snella@horizonte-altenburg.de)

Fortlaufende Beratungen werden nach Bedarf uneingeschränkt telefonisch fortgesetzt. Auch die ambulante Nachsorge darf laut aller Kostenträger ab sofort telefonisch mit der/dem zuständigen Berater/in stattfinden. Aktuell arbeiten wir daran, schnellstmöglich auch online oder per Videooption beraten zu können. Sobald das Angebot verfügbar ist, werden wir dies auf unserer Homepage [www.lukasstiftung-altenburg.de/horizonte\\_suchtberatungsstelle\\_de](http://www.lukasstiftung-altenburg.de/horizonte_suchtberatungsstelle_de) veröffentlichen.

**Gruppenangebote und Selbsthilfegruppen finden bis zum 19. April 2020 nicht statt.**

Auch wenn wir aufgrund der behördlichen Maßnahmen derzeit keine Gesprächskontakte vor Ort wahrnehmen können, begleiten wir Sie gern persönlich durch diese schwere Zeit.



Bleiben Sie gesund!

*Ihr Team der Suchtberatungsstelle Altenburger Land*

(Foto: Horizonte)

## Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz

### Situation in der Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz

„Tanz dich fit“? Abgesagt. Seniorenkreis? Abgesagt. Ebenso wie Handarbeits- und Frauenkreis, Ausstellungen und Führungen an der Eiche und der Burgkirche in Posterstein.

Bis auf weiteres sagen wir alle Veranstaltungen schweren Herzens ab.

Die Fastengespräche haben wir vorzeitig beendet, arbeiten allerdings daran, diese zu einem späteren Zeitpunkt (November) mit den geplanten Referenten fortzuführen.

Das Schmücken der Osterkrone mit der Kita, die Ostereiausstellung und die Orchideenschau haben wir ebenfalls absagen müssen. Viel Aufwand war in die Vorbereitung geflossen. Wie es mit anderen Veranstaltungen etwa ab Mai weiter gehen kann, werden wir zu gegebener Zeit entscheiden. Ebenso wurde die Pilgerwanderung mit Arnhold Kump vom Pilgerzentrum in Wien am Ostermontag von Großstörnitz nach Nöbdenitz abgesagt. Diese soll nun im nächsten Jahr am Ostermontag 2021 stattfinden.

### Osterkrone im Treffpunkt der Generationen

Das Schmücken der Osterkrone, wozu wir gemeinsam mit den Kindern der Kita „Nemzer Rasselbande“ in den Pfarrhof eingeladen hatten, musste entfallen. Dennoch haben vermutlich viele Familien ihre Spaziergänge in den letzten Wochen mit einem Besuch im Pfarrhof verbunden.

Wie durch ein Wunder und unbemerkt hängen nun hunderte bunte Eier an Bäumen und Sträuchern und auch die Osterkrone wurde bestückt.

Kommen Sie gut durch die angespannte Zeit und bleiben Sie gesund.

*Wolfgang Göthe*

## Kirchliche Nachrichten

### Kirchengemeinde Altkirchen

#### Gottesdienste

#### **Altkirchen**

**Auf Grund der Corona-Pandemie werden bis zum 19. April 2020 alle Gottesdienste und Veranstaltungen ausgesetzt!**

Folgende geplanten Termine unter Vorbehalt:

**Sonntag, 3. Mai 2020**

10:00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, 17. Mai 2020**

10:00 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden

#### **Illsitz**

**Auf Grund der Corona-Pandemie werden bis zum 19. April 2020 alle Gottesdienste und Veranstaltungen ausgesetzt!**

Folgende geplanten Termine unter Vorbehalt:

**Sonntag, 26. April 2020**

08:30 Uhr Gottesdienst

#### Gemeindeveranstaltungen

Freitag, 24. April 14:00 Uhr Seniorenkreis

Mittwoch, 29. April 14:00 Uhr Bibel-Cafe in Schmölln

**Christenlehre** (Pfr. Th. Eisner) donnerstags, ab 13:45 Uhr

#### **Konfirmandenunterricht**

donnerstags, ab 15:30 Uhr, im Gemeindehaus;



## Konfirmandenunterricht

donnerstags, ab 16:30 Uhr, in Schmölln;

**Kirchenchor** (Kantor Göthel) donnerstags, ab 18:00 Uhr

Ihr Pfarrer: Thomas Eisner, Bürosprechzeit im Gemeindehaus, Kirchplatz 7, Altkirchen, 04626 Schmölln, dienstags, 16:00 – 17:00 Uhr; Tel.: 034491 582624; Tel.: 034491 80037.

Mit dem Spruch für den Monat April:

„Es wird gesät verweslich und wird auferstehen unverweslich.“

(1. Korintherbrief 15,42)

grüßt Sie Ihr Pfarrer Thomas Eisner und wünscht Ihnen und Ihren Familien, dass Sie behütet und bewahrt bleiben!

## Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Schmölln / St. Nicolai

Gottesdienste und Konzerte finden bis mindestens 19. April 2020 nicht statt.

Termine unter Vorbehalt:

**26.04.2020 – Quasimodogeniti**

10:00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Taufe (St. Nicolai)

**03.05.2020 – Misericordias Domini**

10:00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl (St. Nicolai)

**10.05.2020 – Kantate**

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Gottesdienste in den Pflegeheimen bleiben vorerst abgesagt.

**Gruppen und Kreise treffen sich bis mindestens 19. April 2020 nicht**

montags

16:00 Uhr Kindersingkreis (Kantorat Kirchplatz 6)

17:00 Uhr Kindergemeinde (Pfarrgasse 17)

dienstags

15:00 Uhr Vorschulkindergemeinde (Pfarrgasse 17)

16:00 Uhr Spatenchor (Kantorat Kirchplatz 6)

19:30 Uhr Singkreis (Kirchplatz 7)

mittwochs

18:45 Uhr Junge Gemeinde (Pfarrgasse 17)

donnerstags

16:30 Uhr Konfirmandenunterricht (Kirchplatz 7)

18:30 Uhr Bläserchor (Kirchplatz 6)

**Bibelcafe**

Mittwoch 29.04.2020, Schmölln, Kirchplatz 7, um 14:00 Uhr

**Seniorenkreis:**

Dienstag, 12.05.2020, Schmölln, Kirchplatz 7, um 14:00 Uhr

**Bewegung und Tänze im Sitzen:**

Nach Absprache, um 14:00 Uhr

**Intuitives Malen:**

1. Mittwoch im Monat, Schmölln, Kirchplatz 6, um 19:00 Uhr

Interessenten für die Konfirmation 2021 melden sich bitte bei Pfarrer Dietmar Wiegand, Tel. 034491-82392 bzw. 0171-2466707.

## Gemeindeversammlung am 15. Mai 2020 in Schmölln – unter Vorbehalt

Der Gemeindekirchenrat der ev.-luth. Kirchengemeinde in Schmölln lädt alle Gemeindemitglieder aus Schmölln und den dazugehörigen Ortsteilen zur Gemeindeversammlung am Abend des 15. Mai 2020, um 18:00 Uhr, im Ratskeller des Rathauses der Stadt Schmölln ein. Dabei möchten wir aktuell über

unsere Gemeinde berichten, Ihnen unsere Aktivitäten vorstellen, aber besonders auch Ihre Ideen aufgreifen. Vielleicht gelingt es, den einen oder anderen von den verschiedensten Projekten einer lebendigen Kirche in Schmölln zu begeistern.

Im Anschluss an die Veranstaltung laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss mit Speisen und Getränken ein, bei dem man vorzüglich weiter im Gespräch bleiben kann. Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Kommen.

Uwe Krause, im Namen des Gemeindekirchenrates

## Jubelkonfirmation 2020 in Schmölln

Herzliche Einladung zum Konfirmationsjubiläum am 7. Juni 2020, um 10:00 Uhr, mit Festgottesdienst, Einsegnung der Jubelkonfirmanden und Feier des Heiligen Abendmahls.

Es werden die **Jubelkonfirmanden**, welche in diesen Jahren konfirmiert wurden, eingeseget: 1945, 1950, 1955, 1960, 1965, 1970 und 1995.

**Bitte informieren Sie auch Ihre Mitkonfirmanden, die nicht in Schmölln wohnen, da wir über keine aktuellen Adressen verfügen.**

Anmeldungen bitte bei Frau Benndorf im Stadtkirchenamt unter Tel: 034491 82105.

geschäftsführender Pfarrer und Pfarramt Schmölln II:

Pfarrer Thomas Eisner,

Kirchplatz 7, 04626 Schmölln, Tel.: 034491 582624,

E-Mail: thomas.eisner@kirchspiel-schmoelln.de

Pfarramt Schmölln I:

Pfarrer Dietmar Wiegand, Teichstraße 23, 04626 Weißbach,

Tel.: 034491 82392, Mobil: 0171 2466707,

E-Mail: wiegand@kirchspiel-schmoelln.de

[www.kirchspiel-schmoelln.de](http://www.kirchspiel-schmoelln.de)

## Information des Gemeindekirchenrates Schmölln

Liebe Gemeindeglieder,

ab sofort bleibt aufgrund der aktuellen Empfehlungen die Stadtkirchnelei vorübergehend für den Besucherverkehr geschlossen.

Sie können uns in den Sprechzeiten donnerstags, 10:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr telefonisch erreichen unter 034491 82105 oder uns eine E-Mail: doris.benndorf@kirchspiel-schmoelln.de schicken.

Wir sind weiterhin für Sie da. In zwingenden Fällen kann persönlich ein Termin vereinbart werden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Carola Milde, Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Schmölln

## Röm.-Katholische Pfarrei

Entsprechend der staatlichen Vorgaben das Coronavirus betreffend finden derzeit keine öffentlichen Gottesdienste statt.

Wer seelsorglichen Beistand benötigt, kann Pfarrer Köst unter Telefon: 03447 579096 und Pfarrer Brier unter Telefon: 034498 22524 erreichen.

Die katholische Kirche in Altenburg ist tagsüber zum stillen Gebet geöffnet.

Röm.-Katholische Pfarrei | Frauengasse 24, 04600 Altenburg

[www.kathkirchen-abgland.de](http://www.kathkirchen-abgland.de)

## Information des Pfarramtes

**„Ich rufe zu GOTT, dem Allmächtigen, zu GOTT, der meine Sache zum guten Ende führt.“** (Psalm 57,3)

Liebe Gemeinde,

hiermit informiere ich Sie im Einklang mit den Empfehlungen des Kreiskirchenrates unseres Kirchenkreises Altenburger Land zu folgenden Entscheidungen, **die das öffentliche Kirchgemeindeleben bis einschließlich den 19. April 2020 ruhen lassen.**

Das ist in dieser Zeit der von uns geforderte Beitrag, um die Ausbreitung des Coronavirus in unserem Land zu verlangsamen, damit das Gesundheitswesen mit Arztpraxen, Kliniken und Pflegeeinrichtungen funktionsfähig bleiben kann.

Das heißt konkret:

- Gemeindegottesdienste finden nicht statt, in der angezeigten Gottesdienstzeit bin ich seelsorgerlich über Telefon zu erreichen.
- Nutzen Sie die täglichen geistlichen Angebote im Radio und im Fernsehen!
- Die Gottesackerkirche ist täglich in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr, für die persönliche Andacht, für Gebet, Stille und Sammlung geöffnet.
- In den Kirchgemeinde-Räumen finden keine Veranstaltungen statt!
- „Besuche“ zum Geburtstag erfolgen nur telefonisch.
- Bei seelsorgerlichen Anliegen wenden Sie sich bitte an mich, 034491 582624 oder per E-Mail: [pfarramt-schmoelln@t-online.de](mailto:pfarramt-schmoelln@t-online.de).
- Für jeden Sonntag hängt eine Andacht von mir in den Schaukästen aus oder ist in den folgenden Netzwerken zu sehen und zu hören:
- Youtube: <https://youtu.be/BL8xfQVPBEk>
- Downloadlink für WhatsApp (40 MB): <https://knopf.de/s/e7Ziq2YfKKSQFDQ>
- Facebook: <https://www.facebook.com/knopfstadt/videos/3726738957397386/>.
- Ab sofort bleibt wegen der Corona-Pandemie den Anordnungen entsprechend das Stadtkirchenbüro für den Besucherverkehr geschlossen!

Sie können uns in der Sprechzeit donnerstags, 10:00 – 12:00 und 13:30 – 15:30 Uhr telefonisch erreichen unter 034491 80012 oder uns eine E-Mail an [doris.benndorf@kirchspiel-schmoelln.de](mailto:doris.benndorf@kirchspiel-schmoelln.de) schicken.

**Wir sind weiterhin für Sie da!** In zwingenden Fällen kann persönlich ein Termin mit Frau Benndorf vereinbart werden.

Die derzeitige Situation ist für uns alle eine Zeit der besonderen Herausforderung. Als Gemeinde JESU CHRISTI dürfen wir als Einzelne wie als Gemeinde gewiss sein, dass unser barmherziger GOTT unsere Fragen, Ängste und Nöte hört und sieht und bei uns ist. Aus dieser Gewissheit heraus schaue ich nicht nur auf mich, sondern habe meine Nächsten im Blick, die Hilfe und Unterstützung brauchen.

**Bringen Sie Ihre Fragen, Ängste und Nöte im Gebet vor unseren barmherzigen GOTT!**

*Ich wünsche Ihnen GOTTES Segen,  
Ihr Pfarrer Thomas Eisner!*

## Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nöbdenitz

Wie ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen,  
so tut ihnen auch. *Martin Luther 1483 – 1546*

### Soviel Fastenzeit gab es lange nicht – ein ganzes Land bleibt zu Hause

Gottesdienste, Andachten, Gesprächskreise, Kirchenführungen alles entfällt in dieser Zeit. Ja, selbst sehr notwendige Besuche werden auf ein Minimum reduziert und finden, wenn überhaupt, mit der angebrachten Vorsicht und Rücksicht sowie dem vorgeschriebenen Abstand statt.

Auch die für den 29. April 2020 geplante Gemeindeversammlung und der Grillabend müssen vermutlich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Wir hoffen sehr, dass wir uns zu Himmelfahrt wieder fröhlich im Pfarrhof treffen können.

Bundeskanzlerin Angela Merkel ruft die Bürger zum Verzicht auf: zum Verzicht auf Reisen, auf Konzerte, Theater oder den Kneipenbesuch. Christen klingelt es in den Ohren: So viel Fastenzeit war lange nicht.

Traditionellerweise verzichten Katholiken und Protestanten in den 40 Tagen vor Ostern auf Bier, Wein, Fleisch und Süßigkeiten. Noch vor wenigen Jahrzehnten galt die Fastenzeit für fromme Christen als „geschlossene Zeit“, in der feierliche Hochzeiten, Feste und Tanz verboten waren. Jetzt sorgt der Staat für ähnliche Verhaltensregeln. Statt Gebetsketten sorgen Infektionsketten für Verzicht.

Ein ganzes Land entschleunigt sich und bleibt zu Hause. Erstaunlich, dass das funktioniert, hatte man doch angesichts der Klimakrise den Eindruck, dass wir Deutsche zu einschneidendem Verzicht nicht bereit seien. Jetzt, im Zeichen der gesundheitlichen Bedrohung, reichen auch Videokonferenzen.

### Kirchen stehen offen zum Gebet

Nach der flächendeckenden Absage von Gottesdiensten hat die Kirchgemeinde Nöbdenitz entschieden, schon jetzt die Kirchen in Lohma und Nöbdenitz verlässlich zu öffnen. Die offenen Kirchen können zur persönlichen Andacht genutzt werden. In der Corona-Krise ist es besonders notwendig, Besonnenheit zu bewahren. Gehen Sie, wenn Sie einkaufen gehen, bei einer unserer Kirchen vorbei, treten Sie ein. Der Raum hilft zu beten und sich für Gottes Geist zu öffnen. In der Corona-Krise können und dürfen wir nicht zu Gottesdiensten und Andachten einladen. Doch unsere Kirchen stehen offen und laden ein zum Gebet. Auch das Glockengeläut am Abend lädt ein zum Gebet zu Hause.

### Erkenntnisse aus der Bibel

Auch in dieser Situation liefert die Bibel passende Erkenntnisse: Gott belohne denjenigen, der reine Hände hat und ein lauter Herz, heißt es in Psalm 24. Und im Matthäus-Evangelium ermuntert Jesus, Fastenzeiten positiv zu gestalten: „Wenn ihr fastet, sollt ihr nicht sauer dreinsehen wie die Heuchler“, heißt es dort. „Wenn du aber fastest, so salbe dein Haupt und wasche dein Gesicht.“ Und weiter: „Dein Vater, der in das Verborgene sieht, wird dir's vergelten.“

Bleibt nur zu hoffen, dass die jetzige Corona-Fastenzeit ähnlich begrenzt ist wie die christliche Fastenzeit. Die endet nach 40 Tagen an Ostern.

### Wir sind auch weiterhin für Sie da.

In diesen außerordentlichen Tagen ist vieles anders. Vielleicht wird es nicht nur eine Zeit der persönlichen Besinnung oder des Genießens eines stilleren Lebens.



Es ist auch möglich, mit uns Kontakte aufrecht zu erhalten.

Bei Fragen, Unsicherheiten oder Hilfebedarf stehen wir zur Verfügung

- Pfarrer Dietmar Wiegand:  
Mobil 0171 2466707 oder 0178 3670139 (WhatsApp),  
034491 823 92 | dietmar.wiegand@gmx.de
- Kirchgemeindesekretariat Sabine Opitz:  
0176 52313597 (Montag – Freitag ,10:00 – 16:00 Uhr)
- Ehrenamtlicher Geschäftsführer Wolfgang Göthe:  
Mobil 0170 7738302 oder 034496 64616  
kirchkasse.noebdenitz@gmail.com

Informationen zu Veranstaltungen der Kirchgemeinde Nöbdenitz finden Sie auch ständig aktuell unter [www.facebook.com/evang.sprottental](https://www.facebook.com/evang.sprottental) und auf [www.evangelisch-im-sprottental.de](https://www.evangelisch-im-sprottental.de)

**Offene Kirchen:** Die Kirchen in Lohma und Nöbdenitz sind täglich, zwischen 09:00 und 16:00 Uhr für eine persönliche Andacht geöffnet.

**Bis auf Weiteres keine Führungen!**

Bleiben Sie behütet und kommen Sie gesund durch die angespannte Zeit

*Wolfgang Göthe, im Auftrag des Gemeindegemeinderates*

## Kirchgemeinde Hartroda, Wildenbörten

Auf Grund der Corona-Pandemie werden bis zum 19. April 2020 alle Gottesdienste und Veranstaltungen ausgesetzt!

Folgende geplanten Termine unter Vorbehalt:

**26. April 2020**

10:00 Uhr Wildenbörten – Gottesdienst

**10. Mai 2020 – Kantate**

10:00 Uhr Wildenbörten – Gottesdienst

Die geplante Feier der Jubelkonfirmation am 10. Mai 2020, um 13:30 Uhr, in Wildenbörten wird auf Grund der Corona-Pandemie auf das Frühjahr 2021 verschoben. Der konkrete Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben! Wir danken für Ihr Verständnis!

Für jeden Sonntag hängt eine Andacht von mir in den Schaukästen aus oder ist in den folgenden Netzwerken zu sehen und zu hören:

Youtube: <https://youtu.be/BL8xfQVPBEk>

Downloadlink für WhatsApp (40 MB):

<https://knopf.de/s/e7Ziq2YfKKSQFDQ>

Facebook: <https://www.facebook.com/knopfstadt/videos/3726738957397386/>

Mit dem Spruch für den Monat April:

**„Es wird gesät verweslich und wird auferstehen unverweslich.“**

*(1. Korintherbrief 15,42)*

*grüßt Sie Ihr Pfarrer Thomas Eisner und wünscht Ihnen und Ihren Familien, dass Sie behütet und bewahrt bleiben!*

